



ELEKTRONISCHE ARBEITSUNFÄHIGKEITS- BESCHEINIGUNG (eAu)

Verbindlicher Start der eAU ab 1. Januar 2023

Ab dem 1. Januar 2023 erhalten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Versicherte keine Papierausfertigung ihrer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Arbeitgeber mehr. Was allerdings - zumindest vorerst - erhalten bleibt, ist eine ärztliche Papierbescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit als gesetzlich vorgesehenes Beweismittel für Ihre Unterlagen.



Bitte beachten Sie:

- An der Pflicht, eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 S. 1 EFZG), ändert sich nichts!
- Für Privatversicherte bleibt es bei der Papierausfertigung für den Arbeitgeber!

Erst aufgrund Ihrer Mitteilung an den Arbeitgeber über die ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit erfolgt durch diesen ein elektronischer Abruf **zur Dauer** Ihrer vom Arzt/von der Ärztin festgestellten Arbeitsunfähigkeit bei der jeweiligen Krankenkasse.

Für welchen Personenkreis gibt es die eAU?

- In der GKV Pflichtversicherte
- Freiwillig in der GKV Versicherte
- Beamtinnen und Beamte, die freiwillig in der GKV versichert sind

Für welche Atteste gilt dies?

Abrufbar sind zunächst Bescheinigungen von/über:

- Arbeitsunfähigkeit von Vertragsärztin/Vertragsarzt/Vertragszahnärztin/Vertragszahnarzt
- Arbeitsunfähigkeit bei Arbeitsunfall
- Stationärer Aufenthalt im Krankenhaus

Für welche Atteste gilt dies zunächst noch nicht?

Nicht abrufbar sind zunächst Bescheinigungen von/über:

- Privatärztinnen/Privatärzten
- Ärztinnen/Ärzte oder Erkrankung im Ausland
- Rehabilitationsleistungen
- Beschäftigungsverbote
- Erkrankung des Kindes
- Wiedereingliederung

Verfahren innerhalb der SenBJF

Ab dem 1. Januar 2023 ist **unverändert** folgendes Verfahren für die Meldung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vorgesehen:

- Schritt 1: Melden Sie sich wie gewohnt unverzüglich (möglichst per E-Mail), um Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer anzuzeigen:
 - pädagogisches Personal¹/nichtpädagogisches Personal bei Ihrer Schulleitung
 - nichtpädagogisches Personal an allgemeinbildenden Schulen bei Ihrer Schulleitung **und** bei Ihrer Außenstelle
 - nichtpädagogisches Personal für berufliche Schulen oder zentralverwaltete Schulen bei Ihrer Büroleitung
 - ministerieller Bereich bei der dezentralen Büroleitung Ihres Referats **und** Ihrer/Ihrem Vorgesetzten
- Schritt 2: Lassen Sie spätestens ab dem 4. Kalendertag² Ihrer Arbeitsunfähigkeit diese ärztlich feststellen.
- Schritt 3: Teilen Sie (möglichst per E-Mail) den genauen Zeitraum der von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt bestätigten Arbeitsunfähigkeit (Adressat siehe Schritt 1) mit.

Verfahren im Störfall

Wenn die digitale Übermittlung in der Arztpraxis einmal nicht möglich sein sollte, erhalten Sie (analog zur bisherigen Verfahrensweise) dort auch die unterschriebenen Exemplare für die Krankenkasse und den Arbeitgeber auf Papier. Diese sehen etwas anders aus als die bisherigen Bescheinigungen. **Nur in diesem Ausnahmefall** müssen Sie selbst die Bescheinigung einerseits an Ihre Krankenkasse und andererseits an den Arbeitgeber weiterleiten.

Wissenswertes

- Der **Abruf** der eAU durch den Arbeitgeber darf nur nach entsprechender Information durch die Beschäftigten erfolgen. Eine pauschale Anfrage zu allen Beschäftigten durch den Arbeitgeber findet nicht statt. Der **Diagnoseschlüssel** zur Erkrankung wird selbstverständlich **nicht** von der Krankenkasse an den Arbeitgeber übermittelt.
- Die Rückmeldung der Krankenkasse enthält Angaben zu folgenden **Daten**: Namen der/des Beschäftigten, Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit, Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung und die Angabe, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder sonstigen Unfall oder auf den Folgen eines Arbeitsunfalls oder sonstigen Unfalls beruht.
- Liegen für den angefragten Zeitraum Zeiten eines **stationären Aufenthaltes** nach § 301 Abs. 1 SGB V von einem Krankenhaus vor, werden nur Aufnahmetag und voraussichtliche Dauer bzw. das tatsächliche Entlassungsdatum zum Krankenhausaufenthalt an den Arbeitgeber übermittelt.

¹ Siehe Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 2 / 2010

² Ggf. abweichende Regelungen (z. B. Attestauflage)